

KÜHLUNGSBORNER MÖWENGAUDI

Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für die Veranstaltung „Kühlungsborner Möwengaudi 2026“ und umfasst sämtliche vom Veranstalter genutzten und entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungsräume einschließlich der zugehörigen Ein- und Ausgänge, Verkehrsflächen sowie Nebenbereiche.

(2) Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und dem Schutz aller anwesenden Personen sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Veranstaltungsablaufs.

(3) Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten. Sie ist vor dem Betreten des Veranstaltungsgeländes einsehbar und wird bei der Zutrittsbewilligung verbindlich. Gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht auf den dem Veranstalter zur Nutzung überlassenen Veranstaltungsräumen wird durch die Tourismus, Freizeit & Kultur GmbH Kühlungsborn ausgeübt. Der Veranstalter kann hierzu insbesondere das eingesetzte Sicherheits- und Ordnungspersonal bevollmächtigen.

(2) Den rechtmäßigen Anweisungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungspersonals sowie der zuständigen Einsatz- und Rettungskräfte ist Folge zu leisten.

(3) Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, andere Personen gefährden oder den Veranstaltungsablauf erheblich stören, können nach Maßgabe der Umstände vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot für die weitere Veranstaltungsdauer ausgesprochen werden.

(4) Bei einem berechtigten Ausschluss aufgrund eines vom Besucher zu vertretenden schwerwiegenden Verstoßes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 3 Einlass und Zutrittsberechtigung

(1) Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit einer gültigen Eintrittsberechtigung gestattet, soweit für die jeweilige Veranstaltung eine solche erforderlich ist.

(2) Soweit Eintrittsbändchen ausgegeben werden, sind diese während des gesamten Veranstaltungsbesuchs ordnungsgemäß und sichtbar am Handgelenk zu tragen. Sie dürfen nicht an andere Personen übertragen oder manipuliert werden.

(3) Beschädigte, entfernte oder manipulierte Eintrittsbändchen können ihre Gültigkeit verlieren, wenn eine eindeutige Zuordnung zur berechtigten Person nicht mehr möglich ist. Über die weitere Zutrittsberechtigung entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt, beim Einlass und während der Veranstaltung angemessene Sicht- und Taschenkontrollen sowie freiwillige Personenkontrollen durchzuführen, soweit diese zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich sind.

(5) Die Kontrollen erfolgen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Würde der betroffenen Personen. Eine körperliche Durchsuchung gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt durch das Sicherheitspersonal nicht.

(6) Wird eine erforderliche und zumutbare Sicherheitskontrolle verweigert, kann der Zutritt aus Sicherheitsgründen verweigert werden. Gesetzliche Ansprüche auf Erstattung des Eintrittspreises bleiben unberührt.

(7) Personen, die aufgrund erheblicher Alkoholisierung, Drogeneinflusses, aggressiven Verhaltens oder aus anderen konkreten Gründen ein Sicherheitsrisiko darstellen, kann der Zutritt verweigert werden.

(8) Der Wiedereinlass nach Verlassen des Veranstaltungsgeländes ist nur mit gültiger Eintrittsberechtigung und nach Maßgabe der jeweils geltenden Einlassregelungen möglich.

§ 4 Jugendschutz

(1) Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

(2) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände ausschließlich in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet.

(3) Jugendlichen ab 16 Jahren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Aufenthalt ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person bis 24:00 Uhr gestattet. Nach 24:00 Uhr ist der weitere Aufenthalt ausschließlich in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person zulässig.

(4) Als personensorgeberechtigte Personen gelten insbesondere Elternteile mit entsprechendem Sorgerecht sowie gesetzliche Vormünder, denen die Personensorge zusteht.

(5) Die Begleitung durch lediglich erziehungsbeauftragte Personen wird im Rahmen der Zutritts- und Aufenthaltsregelungen des Veranstalters nicht als Ersatz für die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte Person anerkannt. Schriftliche Erziehungsbeauftragungen, sogenannte „Muttizettel“, werden nicht akzeptiert.

(6) Der Veranstalter und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, zur Überprüfung des Alters und der Zutrittsberechtigung die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen. Bei begründeten Zweifeln an der Personensorgeberechtigung kann ein geeigneter Nachweis verlangt werden.

(7) Minderjährige, die die Voraussetzungen für den weiteren Aufenthalt nicht erfüllen, haben das Veranstaltungsgelände rechtzeitig zu verlassen. Die Verantwortung der personensorgeberechtigten Personen bleibt unberührt.

(8) Die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 JuSchG. Die Abgabe und der Konsum von Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken sind für Personen unter 18 Jahren untersagt. Für andere alkoholische Getränke gelten die gesetzlichen Altersgrenzen und Ausnahmeregelungen.

(9) Die Abgabe und der Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten und vergleichbaren Erzeugnissen durch Minderjährige richten sich nach § 10 JuSchG und sind im gesetzlich geregelten Umfang untersagt.

§ 5 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

(1) Alle Besucher sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet, geschädigt noch unzumutbar behindert oder belästigt werden.

(2) Den Anweisungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungspersonals sowie der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste ist Folge zu leisten.

(3) Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehrezufahrten und sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen sind jederzeit freizuhalten. Sicherheitseinrichtungen dürfen weder blockiert noch zweckwidrig benutzt werden.

(4) Das Betreten von abgesperrten Bereichen, Bühnen, Technikflächen, Personalräumen und sonstigen nicht für Besucher freigegebenen Bereichen ist untersagt.

(5) Einrichtungen, Ausstattungsgegenstände und technische Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und festgestellte Gefahrenstellen sind unverzüglich dem Veranstaltungspersonal zu melden.

(6) Unfälle, medizinische Notfälle und sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle sind unverzüglich dem Sicherheits- oder Veranstaltungspersonal mitzuteilen.

(7) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Das Veranstaltungsgelände ist sauber zu halten.

(8) Das Rauchen sowie die Nutzung von E-Zigaretten und vergleichbaren Verdampfungsgeräten sind in geschlossenen Veranstaltungsräumen untersagt. Soweit Raucherbereiche ausgewiesen sind, dürfen diese unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden.

§ 6 Verbotene Gegenstände und Handlungen

(1) Das Mitführen oder Verwenden folgender Gegenstände ist auf dem Veranstaltungsgelände untersagt:

- Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen;
- pyrotechnische Gegenstände, Feuerwerkskörper und sonstige explosive Stoffe;
- offene Feuerquellen, Fackeln und vergleichbare Gegenstände;
- Glasflaschen, Glasbehälter sowie sonstige zerbrechliche oder gefährliche Behältnisse;
- mitgebrachte alkoholische und nichtalkoholische Getränke sowie eigene Speisen, soweit keine vorherige Ausnahmegenehmigung des Veranstalters vorliegt;
- Druckluftsirenen, Vuvuzelas, Megafone, mobile Musikanlagen und vergleichbare lärmzeugende Geräte;
- Generatoren und sonstige nicht genehmigte technische Anlagen;
- sonstige Gegenstände, von denen nach den konkreten Umständen eine Gefahr für Personen oder den Veranstaltungsablauf ausgehen kann.

(2) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausgenommen sind erforderliche Assistenzhunde.

(3) Das Werfen von Gegenständen sowie jede Handlung, durch die andere Personen gefährdet oder verletzt werden können, ist untersagt.

(4) Das Mitführen, der Handel und der Konsum illegaler Betäubungsmittel sind untersagt. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(5) Das Verteilen von Werbematerial, das Anbringen von Plakaten oder Bannern sowie gewerbliche Tätigkeiten auf dem Veranstaltungsgelände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

(6) Das Entfernen, Beschädigen oder Mitnehmen von Dekorationen, Werbematerialien, technischen Einrichtungen oder sonstigem Eigentum des Veranstalters oder Dritter ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, entsprechende Vorfälle zur Anzeige zu bringen.

(7) Der Veranstalter kann das Mitführen weiterer Gegenstände untersagen, sofern dies aufgrund konkreter Sicherheitsanforderungen erforderlich und angemessen ist. Entsprechende Hinweise werden nach Möglichkeit vor dem Einlass bekannt gegeben.

§ 7 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

(1) Private Foto- und Videoaufnahmen durch Besucher sind grundsätzlich gestattet, soweit sie ausschließlich privaten Zwecken dienen, andere Besucher nicht unzumutbar beeinträchtigen und keine Rechte Dritter verletzen.

(2) Professionelle, gewerbliche oder zu kommerziellen Zwecken angefertigte Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Rechte der auftretenden Künstler und sonstiger Rechteinhaber bleiben unberührt.

(3) Die Verwendung von Drohnen und vergleichbaren unbemannten Fluggeräten ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters sowie gegebenenfalls erforderliche behördliche Erlaubnisse untersagt.

(4) Der Veranstalter kann während der Veranstaltung Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch eigene oder beauftragte Personen anfertigen lassen. Diese können im Rahmen der Veranstaltungsdokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung verwendet werden, soweit hierfür eine rechtliche Grundlage besteht und die Rechte der betroffenen Personen gewahrt bleiben.

(5) Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu den Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern und Betroffenenrechten, werden in gesonderten Datenschutzhinweisen zur Verfügung gestellt.

(6) Soweit für bestimmte Aufnahmen oder deren Veröffentlichung eine Einwilligung erforderlich ist, wird diese gesondert eingeholt. Allein durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder das Betreten des Veranstaltungsgeländes wird keine pauschale Einwilligung erteilt.

§ 8 Haftung und Schäden

(1) Der Veranstalter haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter für sonstige Schäden begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Besucher regelmäßig vertrauen dürfen.

(4) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

(6) Besucher haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

(7) Für mitgebrachte Gegenstände besteht keine allgemeine Verwahrungspflicht des Veranstalters. Eine etwaige Haftung aus ausdrücklich übernommenen Verwahrungspflichten sowie aus den vorstehenden Regelungen bleibt unberührt.

§ 9 Sicherheit und Notfälle

(1) Im Falle einer Gefahrensituation, eines medizinischen Notfalls oder einer erforderlichen Räumung sind die Anweisungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungspersonals sowie der zuständigen Einsatzkräfte unverzüglich zu befolgen.

(2) Bei einer Räumung ist das Veranstaltungsgelände ruhig und auf den ausgewiesenen Flucht- und Rettungswegen zu verlassen. Notausgänge und Rettungswege dürfen nicht blockiert werden.

(3) Besucher sind verpflichtet, erkennbare Gefahrensituationen oder sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich dem Veranstaltungs- oder Sicherheitspersonal mitzuteilen.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt, bei konkreten Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von Personen erforderliche und verhältnismäßige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzend zu dieser Hausordnung gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie rechtmäßige behördliche Anordnungen.

(2) Teilnahmebedingungen für Gewinnspiele finden Sie unter www.kuehlungsborn.de/gewinnspiele

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Diese Hausordnung wird den Besuchern vor dem Zutritt in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Das Team der Tourismus, Freizeit & Kultur GmbH Kühlungsborn wünscht euch eine sichere, fröhliche und unvergessliche Kühlungsborner Möwengaudi 2026!